

§ 7**Verfolgung als Straftat***6. M. aneche*

Der Staatsanwalt kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Anklage erheben, wenn sich nachträglich Umstände herausstellen, aus denen sich ergibt, daß es sich um eine Straftat handelt.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.